

Änderungssatzung

zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“ (GAV-Betriebssatzung)

Aufgrund des § 95a Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“ (GAV-Betriebssatzung) vom 06.03.2019 (amtliche Veröffentlichung vom 07.03.2019, Nr. 39), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind, bzw. sonstige Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden (Verwaltungs-)Regeln erledigt werden und für den Eigenbetrieb und die Stadt sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

2. In § 5 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Dies“ gestrichen und durch die Worte „Die Aufgaben der Betriebsleitung“ ersetzt.

3. § 5 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

Die Betriebsleitung informiert den Oberbürgermeister und den Finanzausschuss rechtzeitig und schriftlich über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über:

1. Abweichungen vom Stellenplan (bzw. der Stellenübersicht), die keine Änderung des Wirtschaftsplans erfordern, aber insgesamt zur Vermehrung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen führen,
2. erhebliche Betriebsstörungen,
3. Sachverhalte mit besonderer Öffentlichkeitswirkung,
4. relevante personalwirtschaftliche Angelegenheiten

Die Betriebsleitung informiert den Oberbürgermeister sowie den Fachbediensteten für das Finanzwesen und das Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig und schriftlich über alle Maßnahmen und Entwicklungen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt Plauen berühren können.

Der Oberbürgermeister oder die Betriebsleitung sind frühzeitig in organisatorische Planungen des jeweils anderen einzubinden, welche Sachverhalte der Gebäude- und Anlagenverwaltung betreffen, die außerhalb der eigenen Zuständigkeit liegen.

4. § 5 wird um einen weiteren Absatz 6 ergänzt wie folgt:

§ 5 Absatz 6

Im Rahmen der laufenden Betriebsführung und ihrer sonstigen Aufgaben ist die Betriebsleitung an die Gesetze sowie andere einschlägige rechtliche Bestimmungen, diese Satzung, Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse, Entscheidungen des Oberbürgermeisters, des zuständigen Beigeordneten, die Wirtschaftsplanung und die für die Eigenbetriebe geltenden Verwaltungsvorschriften und Dienstanweisungen der Stadt Plauen gebunden.

5. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Betriebsleiters und der weiteren beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Der Oberbürgermeister kann von der Betriebsleitung jederzeit Auskunft über Angelegenheiten des Eigenbetriebs verlangen.

6. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Betriebsleitung berichtet schriftlich dem Oberbürgermeister und dem Finanzausschuss über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplanes zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. durch Vorlage einer betriebswirtschaftlichen Auswertung unter kurzer schriftlicher Begründung und Erläuterung des Geschäftsverlaufs, insbesondere hinsichtlich Abweichungen vom Wirtschaftsplan.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist mit Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Plauen, den

Steffen Zenner
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 SächsGemO

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, so gilt sie gleichwohl ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.